

| | |
|----------------------------------------|------------------------------------------|
| Vorlagen-Nr.: AN/0080/2011-2016 | |
| Vorlage-Art: Antrag | Datum: 04.04.12 |
| Fachbereich 2 | Ansprechpartner/in: Herr Rüstmann |

| | | |
|------------------------|---------------|----------------|
| Beratungsfolge: | | |
| Gremium: | Datum: | Status: |

| | | |
|---------------------------------------------------------------------------|------------|---|
| Ausschuss für Kultur, Tourismus, Sport, Freizeit und Wirtschaftsförderung | 12.04.2012 | Ö |
|---------------------------------------------------------------------------|------------|---|

| | | |
|----------------------|------------|---|
| Verwaltungsausschuss | 17.04.2012 | N |
|----------------------|------------|---|

| | | |
|---------------------|------------|---|
| Rat der Stadt Jever | 26.04.2012 | Ö |
|---------------------|------------|---|

| | | | |
|--------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------|
| Unterschriften: | | | |
| Sachbearbeiter/in | Fachdienstleiter | Mitzeichner/in | Bürgermeisterin |

Beratungsgegenstand:

**Campingplatz Schortens / Jever GmbH;
Kündigung des Betreibervertrages / Austritt aus der Gesellschaft**

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Antrag der SPD-Fraktion vor, den Betreibervertrag zum Campingplatz Schortens/Jever gemäß § 20 des Gesellschaftervertrages zu kündigen und die Beteiligung an der Gesellschaft zu beenden.

Begründet wird der Antrag mit den jährlichen Defiziten der Gesellschaft und der für die Stadt Jever bestehenden Notwendigkeit, Haushaltskonsolidierung zu betreiben.

Da im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 die Kündigung des Gesellschaftervertrages beschlossen worden ist, wird die Angelegenheit gleich in die inhaltliche Beratung gegeben und darauf verzichtet, zunächst einmal darüber abstimmen zu lassen, ob die Angelegenheit überhaupt behandelt werden soll.

Rechtsgrundlage für eine mögliche Kündigung bildet § 20 des Gesellschaftervertrages. Danach kann der Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Gemäß § 314 Bürgerliches Gesetzbuch ist ein wichtiger Grund dann gegeben, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden

kann.

Ein solch wichtiger Grund könnte beispielsweise in einer nicht zumutbaren finanziellen Belastung liegen.

Da der durchschnittliche Zuschussbedarf für die Gesellschaft in Relation zum Haushaltsvolumen der Stadt Jever mit ca. 13.000 € jedoch nur gering ist, liegt in diesem Sinne kein wichtiger Grund vor.

Da auch ansonsten kein wichtiger Grund gegeben ist, wird im Augenblick kein Kündigungsrecht gesehen.

Dementsprechend ist nur die Möglichkeit einer einvernehmlichen Auflösung des Vertrages gegeben.

Mit einem solchen Begehren würde die Stadt Jever nur 7 Jahre nach Gründung der Gesellschaft ihre Vertragstreue aufgeben und damit sicherlich auch die Erwartung des Vertragspartners enttäuschen.

Dabei müsste man sich den Hinweis gefallen lassen, dass auch die Wirtschaft in Jever vom Campingplatz profitiert. Statistisch gesehen lässt jeder Campinggast täglich 26,90 € in der Region, wovon aufgrund der Attraktivität der Stadt ein Teil wohl auch nach Jever fließt. Insbesondere aus diesem Grund besteht eine nachvollziehbare Erwartung, dass die Stadt Jever sich an der Gesellschaft beteiligt und die Risiken mitträgt.

Allerdings muss mittel- und langfristig gesehen auch für die Stadt Jever die Möglichkeit bestehen, aus der GmbH auszusteigen. Die entscheidende Frage ist dabei, welcher Zeitraum als angemessen anzusehen ist, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Verlässlichkeit gegenüber dem Vertragspartner und der eigenen Entscheidungsfreiheit zu finden.

Hierzu wird vorgeschlagen, einen Zeitraum von 10 Jahren abzuwarten und nach der Saison 2015 das Gespräch mit der Stadt Schortens über eine Fortsetzung der Kooperation zu suchen.

Damit würde man auch der Tatsache gerecht werden, dass sich nach knapp 7 Jahren noch kein abschließendes Bild über die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Campingplatzes ergeben hat. So werden immer noch Maßnahmen umgesetzt, um die Kosten zu reduzieren. Zudem sind auch auf der Einnahmeseite noch Verbesserungsmöglichkeiten gegeben. Dieses gilt insbesondere auch für die Belegung des Campingplatzes, die nach großen Steigerungsraten in den ersten Jahren zuletzt mit ca. 4700 Belegungs Nächten und ca. 11.000 Übernachtungen stagnierte, woran das Wetter nicht ganz schuldlos war.

Beschlussvorschlag:

Eine Kündigung des Gesellschaftervertrages über den Betrieb des Campingplatzes Schortens/Jever wird aus rechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt. Ein Antrag auf einvernehmliche Auflösung des Vertrages wird bis zum Abschluss der Saison 2015 zurückgestellt. Hierüber ist dann auf der Grundlage der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der GmbH zu entscheiden.